
S 8 KR 36/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sozialgericht Leipzig
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Hält eine Krankenkasse ein mündlich ausgeübtes Wahlrecht nicht auf schriftlichem Wege fest und begrüßt den Versicherten als neues Mitglied, scheidet die anschließende Berufung auf ein angeblich verspätet ausgeübtes Wahlrecht nach dem, auch im Sozialrecht geltenden Grundsatz von Treu und Glauben, aus.
Normenkette	§ 54 SGG § 55 SGG § 56 SGG § 175 SGB V § 5 Abs 1 Nr 1 SGB V § 186 SGB V § 9 SGB V § 242 BGB

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 KR 36/03
Datum	23.06.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Der Bescheid vom 03.12.2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.01.2003 wird aufgehoben.

II. Es wird festgestellt, dass der Klāger seit 23.09.2002 â 31.08.2003 versicherungspflichtiges Mitglied der Beklagten und der Beigeladenen zu 2)

gewesen ist.

III. Die Beklagte hat dem Kl ger die au  ergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten  ber das Bestehen von Versicherungspflicht.

Der am 19.10.1949 geborene Kl ger war zun chst bei der Beigeladenen zu 1) bis 30.04.1991 pflicht-, anschlie  end bei der Beigeladenen zu 2) versichert. Seinen Gewerbebetrieb als selbstst ndiger Fuhrunternehmer meldete er zum 30.09.2002 am 03.11.2002 wegen "Insolvenz" ab. Seit 23.09.2002 war er bereits eingestellt als Kraftfahrer im Fernverkehr bei der "i.O. Transport GmbH".

Am 14.10.2002 w hlte er die Mitgliedschaft bei der Beklagten und der Beigeladenen zu 2). Unter dem 15.10.2002 begr ndete die Beklagte den Kl ger als neues Mitglied in ihrer Kranken- und Pflegekasse.

Am 21.10.2002 wurde sein Arbeitsverh ltnis zum 04.11.2002 gek ndigt. Der Arbeitgeber teilte unter dem 11.11.2002 der Beklagten mit, dass der Kl ger aus gesundheitlichen Gr nden seine T tigkeit nicht aus ben k nne. W hrend seiner Betriebszugeh rigkeit habe er vom 21.10. bis 04.11.2002 Entgeltfortzahlung geleistet.

Seit 21.10.2002 war der Kl ger arbeitsunf hig erkrankt wegen dekompensierter Hypertonie sowie chronisch obstruktiver Emphysebronchitis mit schwerster Globalinsuffizienz. Die behandelnde Internistin Dr. B. teilte am 23.11.2002 mit, dass mit einer Wiederherstellung der Arbeitsf higkeit nicht zu rechnen sei.

Durch Bescheid vom 20.11.2002 bewilligte die Beklagte dem Kl ger ab 05.11.2002 Krankengeld in H he von Netto 31,02 EUR pro Tag unter Zugrundelegung eines Netto-Entgeltes in H he von 1210,44 EUR. Durch Bescheid vom 03.12.2002 stornierte die Beklagte r ckwirkend die Mitgliedschaft ab 23.09.2002. Das Wahlrecht zu einer gesetzlichen Krankenkasse k nne nur innerhalb von 14 Tagen nach Beginn einer versicherungspflichtigen Besch ftigung ausge bt werden. Erfolge innerhalb dieses Zeitraumes keine Aus bung des Wahlrechtes, so sei kraft Gesetzes diejenige Krankenkasse zust ndig, bei der zuletzt vor Beginn der Versicherungspflicht eine Mitgliedschaft bestanden habe. Da er zuletzt bis zum 30.04.1991 bei der Beigeladenen zu 1) gesetzlich krankenversichert gewesen sei, m ge er sich zur Durchf hrung der Mitgliedschaft an diese wenden. Die Frist habe somit am 06.10.2002 geendet, das Wahlrecht habe er jedoch erst am 14.10.2002 ausge bt.

Hiergegen legte der Kl ger mit Schreiben vom 10.12.2002 Widerspruch ein. Ein Mitarbeiter der Beklagten (Herr A.) sei von seiner Ehefrau dar ber informiert worden, dass er die Beklagte als zust ndige Krankenkasse w hlen wolle. Sowohl seine Ehefrau als auch seine Tochter, deren Ehemann sowie das gemeinsame Kind seien bei der Beklagten krankenversichert, ohne dass es Probleme gegeben habe.

Herr â€¦ habe sich sogar noch f  r das Ver-trauen bedankt. Am 01.10.2002 habe sie versucht, Herrn â€¦ telefonisch zu erreichen. Dessen Stellvertreter, Herr â€¦, habe darauf hingewiesen, dass Herr â€¦ Urlaub mache, und er ihn w  hrenddessen vertrete. Die f  r die Aufnahme erforderlichen Unterlagen wolle er sofort zuschicken. Als diese am 10.10.2002 noch nicht eingetroffen seien, habe seine Ehefrau Frau â€¦ angerufen und noch am n  chsten Morgen, Freitag, den 11.10.2002, die Unterlagen abgeholt, um einen weiteren Zeitverlust durch postalische Versendung zu vermeiden. Noch am Montag, den 14.10.2002, habe seine Ehefrau die Unterlagen Frau â€¦ ausgef  llt zur  ckgebracht, die diese nach Hamburg per Fernkopie weitergelei-tet habe. Schon am n  chsten Tag habe er das Begr   ungsschreiben der Beklagten erhalten. Auch sein Arbeitgeber habe ordnungsgem   die Beitr  ge an die Beklagte abgef  hrt. Sie habe ihm auch Krankengeld bewilligt und erst am 03.12.2002 ihre angebliche Unzust  ndigkeit bemerkt.

Durch Widerspruchsbescheid vom 30.01.2003 wies die Beklagte den Widerspruch zur  ck. Es bestehe der Verdacht einer Manipulation zu ihren Lasten. Vor seiner Anstellung habe der Kl  ger Kenntnis von seinem Gesundheitsschaden gehabt. Selbst bei Bestehen einer Versicherungspflicht ab 23.09.2002 sei wegen Fristablaufs f  r die Aus  bung des Wahl-rechts innerhalb von 14 Kalendertagen nicht sie, sondern die Beigeladene 1) zust  ndig. Der Bescheid vom 20.11.2002 zur Bewilligung von Krankengeld und das Begr   ungsschreiben vom 15.10.2002 w  rden zur  ckgenommen.

Der Kl  ger hat deswegen am 27.02.2003 Klage zum Sozialgericht Leipzig erhoben. Er habe sein Gewerbe wegen Insolvenz aufgegeben, nicht wegen Krankheit. Das Amtsgericht Leipzig habe durch Beschluss vom 08.01.2003 die Zahlungsunf  higkeit des Kl  gers fest-gestellt. Er sei auch nicht dauerhaft arbeits- oder berufsunf  hig, weil er seit 01.09.2003 als Kraftfahrer bei der â€¦ GbR G  ternah- und Fernverkehr t  tig sei. Zudem habe er sein Wahlrecht fristgerecht ausge  bt.

Am 17.11.2003 hat der Kl  ger Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seiner Rechtsanw  ltin beantragt, die ihm das Gericht mit Beschluss vom 11.08.2004 bewilligt hat. Mit Beschluss vom 13.08.2004 hat das Gericht die AOK Sachsen zum Verfahren beigeladen.

Der Kl  ger beantragt,

den Bescheid vom 03.12.2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.01.2003 aufzuheben und festzustellen, dass der Kl  ger auf Grund seiner Beitrittserkl  rung vom 14.10.2002 versicherungspflichtiges Mitglied bei der Beklagten und deren Pflegekasse seit 23.09.2002 bis 31.08.2003 gewesen ist, hilfsweise, dass er f  r den vorgenannten Zeitraum bei der Beklagten und deren Pflegekasse familienversichert gewesen ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen. Die Beigeladene zu 1) und 3) stellt keinen Antrag.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Akteninhalt, eine Gerichtsakte sowie ein Verwaltungsvorgang der Beklagten, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die als positive Feststellungsklage nach [§ 55 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) in Kombination mit einer Anfechtungsklage ([§§ 54, 56 SGG](#)) statthafte Klage ist zulässig und begründet.

Der Bescheid vom 03.12.2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.01.2003 erweist sich als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Er war damit aufzuheben und die Mitgliedschaft des Klägers im streitgegenständlichen Zeitraum in der Kranken- und Pflegeversicherung der Beklagten und der Beigeladenen zu 2) festzustellen. Denn auf Grund seiner Beitrittserklärung war er dort versicherungspflichtiges Mitglied geworden.

Nach [§ 175 Abs. 1 Satz 1](#) und 2 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) ist die Ausübung des Wahlrechts gegenüber der gewählten Krankenkasse zu erklären, die eine Mitgliedschaft nicht ablehnen darf. Wenn die Mitgliedsbescheinigung nicht spätestens 2 Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht vorgelegt wird, hat die zur Meldung verpflichtete Stelle den Versicherungspflichtigen ab Eintritt der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse anzumelden, bei der zuletzt eine Versicherung bestand ([§ 175 Abs. 3 Satz 2 SGB V](#)).

Dem steht nicht entgegen, dass schriftlich eine entsprechende Ausübung des Wahlrechts nachweislich erst am 14.10.2002 erfolgt ist; denn die Wahlerklärung ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, ohne dass eine Form hierfür vorgeschrieben ist. Somit kann die Wahl auch mündlich erklärt werden, wenngleich die Schriftform angezeigt ist (wie hier: Baier, in: Krauskopf, Soziale Krankenversicherung/Pflegeversicherung – Kommentar, § 175 Rdnr. 7 EL 47). Hier hat der Kläger glaubhaft und unbestritten erklärt, dass spätestens zum 01.10.2002 seine Ehefrau für ihn das Wahlrecht ausgeübt hat.

Zwar hat die gewählte Krankenkasse die mündlich erklärte Wahl nachprüfbar festzuhalten (Baier, a.a.O.), was hier jedoch seitens der Beklagten nicht geschehen ist. Dies kann jedoch nicht zu Lasten des Klägers gehen, zumal die Beklagte selbst mit Schreiben vom 15.10.2002 den Kläger als neues Mitglied in ihrer Kranken- und Pflegekasse ab 23.09.2002 begründet hat (vgl. Bl. 3 der Verwaltungsakte). Der Kläger hat glaubhaft und nachvollziehbar unter Namensnennung der bei der Beklagten beschäftigten Personen geschildert, wie ihm Herr ... für das Vertrauen gedankt habe, dass er der Krankenkasse erwiesen habe. Die Zusendung der erforderlichen Unterlagen hatte sich wegen dessen Urlaubs verzögert, weshalb erst zum 14.10.2002 die entsprechende schriftliche Wahlerklärung erfolgen konnte. Diese Verzögerung selbst liegt jedoch im selbstverantwortbaren

Organisationsbereich der Beklagten und kann nicht dem Kl  nger angelastet werden.

Entgegen der Rechtsansicht der Beklagten w  re die Beigeladene zu 1) nur dann zust  ndig, wenn der Kl  nger sein Wahlrecht nicht rechtzeitig ausge  bt h  tte. Hier hatte er jedoch â   wie aufgezeigt â   noch vor Ablauf von 2 Wochen die Kranken- und Pflegeversicherung der Be-klagten und der Beigeladenen zu 2) erw  hlt. Zudem muss sich die Beklagte den, auch im   ffentlichen Recht geltenden, Grundsatz von Treu und Glauben entgegenhalten lassen. Es w  re ein Versto   gegen den daraus abzuleitenden Grundsatz des "venire contra factum proprium", wenn sich die Beklagte trotz zun  chst best  tigter Mitgliedsaufnahme sp  ter auf ein angeblich versp  tet ausge  btes Wahlrecht berufen d  rfte.

Sie kann dem Kl  nger auch nicht mit Erfolg vorwerfen, dass ein "Verdacht von Manipulati-onen" deshalb bestehe, weil der Kl  nger bereits bei Arbeitsaufnahme am 23.09.2002 ge-wusst habe, dass er gesundheitlich nicht zur weiteren Berufsaus  bung im bisherigen Beruf geeignet sei. Entgegen der auch von der behandelnden Internistin, Dr. B â  , erteilten Bescheinigung, aus gesundheitlichen Gr  nden die T  tigkeit nicht aus  ben zu k  nnen, was den damaligen Arbeitgeber m  glicherweise auch zur K  ndigung veranlasst hatte, hat der Kl  nger ca. 4 Wochen bis zur Arbeitsunf  higkeit am 21.10.2002 gearbeitet. Bei Beginn der Arbeitsaufnahme lag mithin Arbeitsunf  higkeit nicht vor. Arbeitsunf  higkeit ist ein Rechtsbegriff, dessen Voraussetzungen anhand   rztlich erhobener Befunde festzustellen ist. Arbeitsunf  higkeit liegt vor, wenn der Versicherte wegen Krankheit nicht oder nur mit der Gefahr, seinen Zustand zu verschlimmern, f  hig ist, weder seine bisherige noch eine   hnlich geartete Erwerbst  tigkeit auszu  ben (vgl. bspw.